

# Satzung

Gesangverein Sangerkranz 1886 e. V. Haintchen/Taunus

Satzung des Gesangvereins „Sangerkranz“ Haintchen

## § 1 Gründung, Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1886 gegrundet und fuhrt den Namen  
„Gesangverein Sangerkranz 1886“.

Er hat seinen Sitz in Haintchen/Taunus. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein macht sich die Pflege des Gesanges in gemeinschaftsforderndem Geist zur Aufgabe,  
um damit der Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet zu dienen.

Damit verfolgt der Verein ausschlielich gemeinnutzige Zwecke im Sinne der  
Gemeinnutzigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Er dient weder parteipolitischen, noch ausschlielich religiosen Zwecken.

Ein wirtschaftlicher Geschaftsbetrieb findet nicht statt.

Etwaige Gewinne durfen nur fur den Satzungszweck verwendet werden. Die Mitglieder haben  
auf keinen Fall Anspruch auf etwaiges Vermogen oder Gewinne des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer nach seinen Moglichkeiten bei der Erfullung der Aufgaben des  
Vereins innerhalb seiner Satzung und gema seinen Beschlussen mitwirkt.

Der Vorstand entscheidet uber den Aufnahmeantrag.

## § 4 1. Die Geschäftsordnung legt fest, wer als aktives Mitglied gilt.

2. Aktive Mitglieder werden nach den Vorschriften des DSB bzw. HSB geehrt.

## § 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern konnen vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich im Sinne des §  
2 Verdienste erworben haben.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem  
Verein.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch entsprechende Mitteilung an den  
Vorsitzenden bewirkt werden und wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die  
Austrittserklarung erfolgt.

3. Wer sich einer ehreruhrigen Handlung schuldig macht, den Verein ernstlich geschadigt hat  
oder seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt, wird aus dem Verein  
ausgeschlossen. Uber einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 7 Monatsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu zahlen, dessen Hohe die  
Jahresversammlung festsetzt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, leistungsschwachen Mitgliedern auf Antrag den Betrag zu  
stunnen, zu ermaigen oder zu erlassen.

3. Andere Falle von Beitragsbefreiung mussen in der GO (Geschäftsordnung) geregelt  
werden.

## § 8 Organe

1. Die ordentliche Jahresversammlung und die auerordentliche Mitgliederversammlung.

- a) Die ordentliche Jahresversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.  
Die Jahresversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit satzungsgemäß der Vorstand nicht zuständig ist.
  - b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen. Eine solche kann auch von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt werden.
  - c) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern sie in der für die örtliche Bekanntmachung der Gemeinde ortsüblichen Art und Weise, z. Zt. Ortsrufanlage, einberufen wurde.
2. Der Vorstand, dem der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und 5 weitere Vorstandsmitglieder angehören
- a) Er wird von der Jahresversammlung auf 3 Jahre gewählt.
  - b) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein.
  - c) Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
  - d) Der Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder zur Erledigung von Sonderaufgaben heranzuziehen.
  - e) Kassenverwalter, Schriftführer, Sachverwalter, Anwesenheitslistenführer und Kassierer der Mitgliedsbeiträge sind Ausführungsorgane des Vorstandes und werden von diesem bestimmt.

#### § 9 Vorstandswahl

- 1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 15 Jahre.
- 2. Die Wahl ist geheim.
- 3. Zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter soll ein aktives Mitglied gewählt werden, welches das passive Wahlrecht besitzt.
- 4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, die Wahl seines Stellvertreters und zweier Vorstandsmitglieder und die Wahl der übrigen 3 Vorstandsmitglieder ist jeweils durch ein Jahr voneinander getrennt vorzunehmen.

#### § 10 Beschlussfassung

- 1. Alle Beschlüsse werden im Protokollbuch eingetragen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 2. Abgesehen von folgenden Ausnahmen entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit.
  - a) Eine Änderung der Satzung oder der Wechsel des Probenlokals gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
  - b) Über die Auflösung des Vereins muss schriftlich abgestimmt werden und ist eine Fünftel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Haintchen mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 11 Geschäftsordnung

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Satzung können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

#### § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Jahresversammlung am 10.1.1970 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit aller seitherigen Satzungen, sowie dieser Satzung zuwiderlaufenden Beschlüsse.

Haintchen, den 10. Jan. 1970

Alois Vollmer	1. Vorsitzender
Alfons Weimer	2. Vorsitzender
Franz Jäger	Beisitzer
Ewald Knapp	Beisitzer
Werner Weimer	Beisitzer
Kurt Sieger	Beisitzer
Maria Klarner	Beisitzer
Anneliese Fend	Beisitzer
Klaus Hartmann	Beisitzer

(Im Original unterschrieben).

Eingetragen am 06. Juli 1970 in das Vereinsregister Nr. 369

Amtsgericht Limburg a.d.L.  
(Siegel)

(Unterschrift)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

## Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Gesangvereins „Sängerkrantz“ Haintchen/Kreis Limburg a.d.L.

Auf Grund der neuen Vereinssatzung, die in der Generalversammlung am 10.01.1970 beschlossen und am 06. 07.1970 in das Vereinsregister Nr. 369 beim Amtsgericht Limburg a.d.L. eingetragen wurde, werden als ergänzende Bestimmungen zu dieser Satzung, die folgenden Erläuterungen bekanntgegeben:

Zu § 3 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern

Zu § 4 Als aktive Mitglieder gelten solche, die mindestens 60% aller gehaltenen Gesangsproben besucht haben. Der Vorstand kann Bestimmungen festlegen, nach denen die Anerkennung als aktives Mitglied auch für Mitglieder möglich ist, die diesen Prozentsatz nicht erreichen.

Zu § 5 Die Auszeichnung soll auf Einzelfälle beschränkt bleiben.  
Bei überdurchschnittlicher Förderung des Vereins durch ein Mitglied wird dies unabhängig von der Dauer seiner Vereinszugehörigkeit geehrt.

Zu § 7 1. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind und erfolglos gemahnt wurden, werden durch schriftlichen Bescheid ausgeschlossen.  
3. Beitragsfrei sind:  
a. Mitglieder unter 18 Jahren (Beitrag ab Geburtsmonat, einschl.)  
b. Mitglieder über 60 Jahre nach 10 jähriger Mitgliedschaft.  
c. Ehrenmitglieder  
d. Mitglieder, die auf staatliche Anordnung Dienste (z. B. Militärdienst) an der Öffentlichkeit zu leisten haben und deswegen ihrer normalen Tätigkeit nicht nachgehen können.  
e. Mitglieder, die sich in schulischer Ausbildung befinden oder noch in einem Lehrverhältnis stehen und ihren Beitrag wegen keinem oder zu geringem Einkommen zu leisten vermögen.

Die Mitglieder, die eine Beitragsbefreiung bzw. Vergünstigung nach § 7 für sich in Anspruch nehmen, sind ganz besonders an den § 3 gehalten.

Diese vorgenannten Bestimmungen wurden in der Mitgliederversammlung am 08. April 1970 erlassen und beschlossen.

Weiter wurde beschlossen, die neuen Vereinssatzungen mit ihren Ergänzungen zu vervielfältigen und jedem Vereinsmitglied auf dessen Wunsch auszuhändigen.

Bei jeder Änderung der Vereinssatzung oder Ergänzungsbestimmungen ist eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Der Vorstand

Alois Vollmer  
Alfons Weimer  
Franz Jäger  
Ewald Knapp  
Werner Weimer  
Kurt Sieger  
Maria Klärner  
Anneliese Fend  
Klaus Hartmann  
(im Original unterschrieben)